

Filmrecht

Episode 1: Einführung

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen zur Schutzfähigkeit von Filmstoffen.

Lernziel 2:

Sie lernen Rechte Dritter kennen, die ein Filmhersteller zu beachten hat.

Lernziel 3:

Sie kennen die Rechte der Filmschaffenden.

Rechtsquellen

- Es existiert weder eine geschlossene Rechtsmaterie „Filmrecht“, noch ein einzelnes „Filmgesetzbuch“.
- Regelungen für die Herstellung bzw.
- Verbreitung von Filmen, finden sich in verschiedenen allgemeinen und speziellen Gesetzen aus dem Urheber- und Medienrecht wie z.B. dem [Urheberrechtsgesetz \(UrhG\)](#), dem [Bürgerlichen Gesetzbuch \(BGB\)](#).



Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

- Dem Autor, der aus einer ersten Idee zum Film ein Exposé, Treatment und schließlich ein Drehbuch entwickelt, werden nicht automatisch Rechte am fertigen Film eingeräumt.
- Um Rechte geltend zu machen, kommt es darauf an, inwieweit diese sog. „vorbestehenden Werke zum Film“ selbst urheberrechtlichen Schutz genießen.
- Das Urhebergesetz findet Anwendung, wenn ein Werk i.S.d. [§ 2 UrhG](#) gegeben ist.
- Die speziellen Anforderungen an einen urheberrechtlichen Schutz von Ideen oder Exposés sind nicht gesetzlich geregelt.

Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts

- Die Rechtsprechung hat das Kriterium der persönlichen geistigen Schöpfung entwickelt, welches in [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) normiert ist.
 - „Persönlich“ → eine von Menschen geschaffene Schöpfung.
 - „Schöpfung“ → Schaffung etwas bisher noch nicht Dagewesenen.
 - „Geistige Schöpfung“ → Prägung des Werkes vom individuellen Geist des Urhebers.
 - „Sinnliche Wahrnehmbarkeit“ → geschützt ist nur eine konkrete Gestaltung.

Schutz der Filmidee

 Ideen sind in der Regel nicht schützbar.

Schutz von Exposés

- Ein Exposé ist die erste schriftliche Zusammenfassung der Filmidee.
- Es enthält auf bis zu zehn Seiten:
 - die Festlegung der Hauptfiguren und ihrer Charaktere
 - eine Beschreibung des wesentlichen Gangs der Story
 - die wesentlichen Schauplätze des Films
- Der urheberrechtliche Schutz entsteht, sobald eine individuelle geistige Schöpfung niedergeschrieben wurde.
 - Je detaillierter die Handlung ausformuliert ist, desto eher kann eine individuelle geistige Schöpfung vorliegen.

Schutz von Treatments

- Ein Treatment ist die feinere Ausarbeitung eines Filmkonzepts.
 - D.h., die Personen und Handlungsstränge werden detaillierter beschrieben.
 - Treatments sind die Vorstufe zum fertigen Drehbuch.
 - Treatments umfassen ca. 20 bis 50 Seiten.
- Durch die Ergänzungen und Vertiefungen der Story und der Einzelheiten des Konzepts, erreichen Treatments meistens die notwendige Individualität und genießen damit als Werk urheberrechtlichen Schutz.

Schutz von Drehbüchern

- Das Drehbuch vollendet das Treatment, insbesondere durch das Hinzufügen von Regieanweisungen.
 - Das Drehbuch enthält die vollständig ausformulierten Dialoge, Handlungsanweisungen für die Kamera, Schnitt sowie Angaben zu Musik- und Geräuscheinspielungen.
 - Kurbelfertige Drehbücher umfassen selten weniger als 100 Seiten.
- Ein Drehbuch ist in der Regel ein schutzfähiges urheberrechtliches Werk.

Unzulässige Verwertung

- Nach dem Urheberrechtsgesetz dürfen schutzfähige Exposés, Treatments oder Drehbücher nicht ohne Einwilligung des Urhebers von Dritten benutzt, bearbeitet oder verfilmt werden.
- Es sind auch die Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors an dem Werk zu beachten, insbesondere:
 - Recht auf Namensnennung
 - Veröffentlichungsrecht
 - Recht sich gegen Entstellungen zu wehren.

Schutz gegen Entstellungen

- Der Autor kann gegen Entstellungen seines Werkes vorgehen.
- Für Filmwerke ist dieses Recht auf gröbliche Entstellungen gemäß [§ 93 UrhG](#) beschränkt.
 - Gegeben, wenn die Filmproduktion umfangreiche Veränderungen am Drehbuch vornimmt.
 - § 93 UrhG kann vertraglich ausgeschlossen werden.
- Eine Vereinbarung zwischen Drehbuchautor und Filmproduktion, durch die der Autor bereits gegen einfache „Entstellungen“ seines Drehbuchs vorgehen kann, ist zulässig.

Schutzmaßnahmen

- Das Urheberrecht an einem Exposé, Treatment oder Drehbuch entsteht mit der Schaffung des Werkes.
- Es gibt keine gesetzliche Registrierungsmöglichkeit für Urheberrechte in Deutschland.
- Um in einem Rechtsstreit die Urheberschaft an einem Werk nachweisen zu können, hinterlegen viele Autoren ihr Werk bei einem Notar oder Rechtsanwalt.
 - Eine Hinterlegung liefert im Rechtsstreit den gewünschten Beweis der ersten Urheberschaft.
 - Der Einwand, die Filmproduktion hätte die Geschichte schon vor Jahren von jemand anderem erhalten oder gleichzeitig selbst erfunden, kann damit nicht ausgeräumt werden.

Schutzmaßnahmen: „amerikanische Methode“

- Die sog. "amerikanische Methode" ist nicht geeignet, um gegenüber einem Gericht den Prioritätsbeweis zu führen.
 - Bei dieser Methode schickt man ein Manuskript in einem versiegelten Umschlag per Einschreiben an sich selbst.
- Autoren sollten es grundsätzlich vermeiden, unaufgefordert Manuskripte einzusenden.

Schutzmaßnahmen: Empfehlung

- Autoren sollten ihre Filmidee zu einem Exposé ausformulieren, um sie zu schützen.
- Das Manuskript sollte mit dem Namen des Autors bezeichnet werden, da seine Urheberschaft gemäß [§ 10 UrhG](#), bis zum Beweis des Gegenteils, vermutet wird.
- Ein Copyright-Vermerk oder das Anfügen des ©-Zeichens ist nicht notwendig, da es keinen Urheberschutz erzeugt.
- Urheberschutz entsteht allein mit der Schaffung des Werkes.

Verfilmung eines urheberrechtlich geschützten Werkes

- Die Verfilmung eines Werkes (z.B. einer Romanvorlage) ist eine Bearbeitung gemäß [§ 23 UrhG](#).
- Gemäß [§ 23 Satz 2 UrhG](#) muss die Einwilligung des Urhebers vor Herstellung des Films eingeholt werden.
- Verfilmungsrechte werden von Autoren häufig an einen Verlag übertragen, so dass dann deren Einwilligung einzuholen wäre.
- Historische und tatsächlich Ereignisse unterliegen nicht dem Urheberrecht (keine individuelle und künstlerische Schöpfung des Einzelnen).

Verfilmungsvertrag

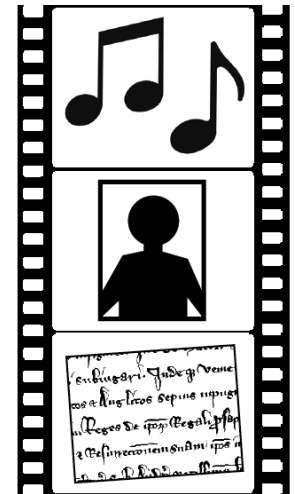
- Kernstück des Verfilmungsvertrages ist die Rechteübertragung.
 - Der Autor überträgt die Nutzungsrechte an seinem zu verfilmenden Werk auf die Filmproduktion.
- Eine Standard-Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt und umfasst insbesondere folgende Rechte:
 - Verfilmungsrecht
 - Vorführungsrecht
 - Senderecht
 - Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte
 - Bearbeitungsrecht
 - Klammerteil- und Werberecht
 - Multimedia- und Online-Recht

Verfilmung vorbestehender Werke

- Soweit die Parteien keine oder nur unklare vertragliche Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten getroffen haben, gilt [§ 88 UrhG](#):
 - Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen.
- Im Zweifel erwirbt die Filmproduktion gemäß [§ 88 Abs. 2 UrhG](#) nicht das Wiederverfilmungsrecht. Gleichzeitig ist es dem Autor untersagt, das Verfilmungsrecht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Vertragsschluss mit dem ersten Produzenten, einem Dritten einzuräumen.

Filmzitate

- Texte, Bilder, Fotos, Musik oder auch andere Filme oder Filmausschnitte können in einem Film zitiert werden.
- Sofern kein Zitatrecht besteht, muss jedes eingeschnittene Bild, jede Filmsequenz lizenziert werden.
- Filmzitate sind gesetzlich nicht geregelt, werden aber von der Rechtsprechung gem. [§ 51 UrhG](#) als zulässig erachtet.
- Voraussetzung für die Anwendung des [§ 51 UrhG](#) ist das Vorliegen eines Zitatzwecks:
 - Es muss ein innerer Bezug zwischen den Werken bestehen.
 - Das fremde Werk muss als Beleg eigener Gedanken dienen.



Filmzitate

- Das Filmzitat muss gem. [§ 62 UrhG](#) unverändert und gem. [§ 63 UrhG](#) unter Angabe der Quelle in den neuen Film eingeblendet werden.
 - Die Quellenangabe muss die Bezeichnung des Urhebers, des Regisseurs und des Titels des Werks enthalten.
 - Sollen ganze Sprach- oder Musikwerke verwendet werden, ist zusätzlich der Verlag zu bezeichnen.
- Bei Fernsehsendungen sind Einblendungen von mindestens 10 Sekunden Länge üblich.
- Bei anderen Filmwerken wird eine Nennung im Vor- oder Abspann an herausragender Stelle erforderlich.

Recht am eigenen Bild

- Die im Film abgebildeten Personen haben ein Recht am eigenen Bild ([§ 22 KUG](#)).
 - Erfasst wird jede wiederkehrende bildliche Nachahmung einer Person (z.B. lebensgrote Zeichnungen, verfremdende Karikaturen, Collagen, Gemälde, Puppen, auch Doppelgänger, vgl. BGH, Der blaue Engel).
- Das Recht am eigenen Bild schützt den Betroffenen vor ungewollter Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung der entsprechenden Aufnahme
- Bildnisse dürfen gem. [§ 22 KUG](#) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.



Urheberrechtlicher Schutz von Filmwerken

- Filmwerke sind solche Produktionen, die aufgrund ihrer Auswahl, der Anordnung und der Gestaltung des Filmstoffes eine schöpferische Eigenart besitzen ([§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG](#)).
- Laufbilder sind Filmproduktionen, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, da es an der erforderlichen Kreativität und der schöpferischen Eigenart fehlt ([§ 95 UrhG](#)), Beispiele:
 - Aufnahmen von Webcams, Übertragung von Sportereignissen etc.

Rechte am Film

- Die an einem Film Beteiligten, können unterschiedliche Rechte am Film erwerben
 - Z.B. Urheberrechte und Leistungsschutzrechte.
- Leistungsschutzrechte umfassen Leistungen derer, die am Film mitwirken und auch Einfluss auf die Gestaltung des Films haben.
 - Diese Personen erwerben kein Urheberrecht, da ihr Beitrag keine eigene geistige Schöpfung darstellt, sondern zur Formgebung oder Ausgestaltung eines Werkes beiträgt.
- Genießt ein Film keinen urheberrechtlichen Schutz, können an der Filmproduktion ausschließlich Leistungsschutzrechte erworben werden.

Rechte der am Film Beteiligten

- Urheber bzw. Miturheber eines Filmes ist, wer einen Beitrag in Form einer geistigen persönlichen Schöpfung leistet.
- Beispiele für mögliche Urheber an einem Filmwerk:
 - Regisseur, Kameramann, Cutter, Beleuchter und Tonmeister.
- Es ist aber für jede Person im Einzelfall zu prüfen, ob eine bloße handwerkliche Tätigkeit oder eine eigenschöpferische Leistung und damit urheberrechtlicher Schutz vorliegt.
- Organisatorisches Personal, wie bspw. Produktionsleiter, Aufnahmeleiter oder Produktionsfahrer erwerben in der Regel durch ihre Tätigkeiten keine Rechte am Film.

Rechte des Filmherstellers/Produzenten

- Begriff des Filmherstellers ist gesetzlich nicht näher definiert. Die Rechtsprechung fordert für die Filmherstellereigenschaft die Übernahmen der wirtschaftlichen Verantwortung und die organisatorische Leitung einer Filmproduktion.
- Für die Eigenschaft des Filmherstellers ist unbedeutend, ob der Filmhersteller einen eigenen künstlerisch-schöpferischen Beitrag zum Filmwerk geleistet hat.
 - Der Filmhersteller erwirbt ein Leistungsschutzrecht am Film ([§ 94 UrhG](#)).
- Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bild- bzw. Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

Übertragungsvermutung gemäß § 89 UrhG

- Soweit sich die Filmproduktion keine vertraglichen Nutzungsrechte hat einräumen lassen, gilt die Übertragungsvermutung gemäß [§ 89 UrhG](#):
 - Im Zweifel räumen die Filmurheber das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

Rechte der ausübenden Künstler

- Die ausübenden Künstler erwerben Leistungsschutzrechte an ihren Beiträgen zum Film.
 - Ausübende Künstler sind Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführen, singen, spielen oder auf eine andere Weise darbieten oder an einer solchen Darbietung mitwirken ([§ 73 UrhG](#)).
 - Keine ausübenden Künstler sind Mitwirkende, die kein fremdes Werk interpretieren, sondern Kunststücke vorführen, sportlich tätig sind oder technische Unterstützung leisten.
- Ausübende Künstler sind von den Anweisungen anderer abhängig und schaffen daher kein eigenes Werk.
 - Sie interpretieren durch ihre Tätigkeit lediglich fremde Werke.

Rechte der ausübenden Künstler/Darsteller

- Bei Verträgen zwischen ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller gilt die Übertragungsvermutung gemäß [§ 92 UrhG](#):
 - Im Zweifel ist also davon auszugehen, dass dem Hersteller die Rechte an ihren Darbietungen gemäß [§§ 77, 78 Abs. 1 UrhG](#) übertragen wurden.
- [§ 92 Abs. 2 UrhG](#) schützt den Filmhersteller davor, dass ein ausübender Künstler seine Rechte im Voraus an Dritte (z.B. Verwertungsgesellschaften) abtritt; obwohl der Filmhersteller diese Rechte dann nicht mehr auf vertraglichem Wege erwerben könnte, ermöglicht es [§ 92 Abs. 2 UrhG](#) den ausübenden Künstlern, ihre Rechte noch im Nachhinein an den Filmhersteller abzutreten.

Schutzdauer

- Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ([§ 64 UrhG](#)).
- Bezüglich dem Ende des Urheberschutzes bei Filmwerken, trifft [§ 65 Abs. 2 UrhG](#) eine Sonderregelung:
 - Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Drehbuchautor, Urheber der Dialoge, Komponist.

Aufgaben für das Selbststudium

1. Wie würden Sie den folgenden Sachverhalt rechtlich beurteilen?

Ein Filmstudent hat auf der Grundlage einer Idee für einen Spielfilm ein detailliert ausgearbeitetes Drehbuch geschrieben. Ist er damit automatisch Urheber geworden? Sind bestimmte Formalien zu beachten, um urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen zu können?

Aufgaben für das Selbststudium

2. Nehmen Sie eine rechtliche Prüfung der folgenden Fallgestaltung vor:

Eine Filmstudentin hat eine originelle Filmidee und erzählt sie auf einer Party einem Produzenten. In dem Film soll eine zurzeit angesagte Bar als Kulisse dienen. Unterschiedliche Handlungen verschiedener Charaktere wie Barkeeper, Gäste, Kriminelle und Polizisten sollen miteinander verknüpft werden und in einer finalen Szene enden. Der Produzent möchte diese Idee sofort übernehmen und einen eigenen Autor mit der Erstellung des ersten Treatments beauftragen. Ist die Filmidee der Filmstudentin geschützt?

Literatur und weiterführende Quellen

- *Homann*, Praxishandbuch Filmrecht, 3. Aufl., Berlin 2009.
- *Dreier/ Schulze (Hrsg.)*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2013.
- *Möhring/Nicolini*: Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl., München 2014.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies